

Rückblick und Überblick an der Jahreswende

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **39 (1940)**

PDF erstellt am: **24.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A. Rückblick und Überblick an der Jahreswende¹⁾

Am Neujahrstag 1832 bot der Rückblick auf die Ereignisse des verflossenen Jahres der Basler Bürgerschaft ein sehr trübes Bild. Nicht gerade mit Enthusiasmus, aber doch mit frohen Erwartungen hatte sie der Zukunft entgegengesehen, nachdem die freisinnige, um Christoph Bernoulli und Karl Burckhardt gescharte Gruppe den Großen Rat in den Sitzungen vom 9. bis 11. Dezember 1830 zum Bekenntnis für die Grundsätze der schweizerischen Regenerationsbewegung gebracht hatte. Mit dem von der Verfassungskommission am 3. Januar 1831 vorgelegten, auch von Stephan Gutzwiller vorbehaltlos unterzeichneten Entwurf stellte sich der Kanton Basel als einer der ersten in die Reihe der regenerierten Kantone². Im Großen Rat drohte keine Opposition, das im Sinne jener Zeit vorzügliche Werk des Fortschritts zu gefährden, von welchem der Präsident der Tagsatzung bekannte, daß es zu den freisinnigsten Verfassungen der Schweiz gehöre³. Nur eine zusammengewürfelte, etwa hundert Mann zählende Versammlung zu Bubendorf hatte am 29. November 1830 dem Großen Rat die Fehde angesagt; niemand nahm sie ernst.

Basel hatte im Jahre 1823 als die freisinnigste Stadt der Schweiz gegolten; sie wagte es, den aus Deutschland geflüchteten „Demagogen“ ein Asyl zu bieten⁴, während die Tagsatzung unter der Führung des großen Paul Usteri die Ehre des Landes der höhern Staatsklugheit aufopfern wollte⁵. Damals standen diejenigen Kantone, die später das ärgste Verdammungsge-

¹ Wie in den früheren Teilen legen wir großes Gewicht darauf, die Basler Wirren nicht im engebegrenzten lokalen Rahmen, sondern mit weitgehender Vergleichung der schweizerischen politischen Verhältnisse darzustellen.

² Voran gegangen war Solothurn am 29. Dezember; ungefähr gleichzeitig folgten Luzern am 5. und Freiburg am 27. Januar (aber ohne Volksabstimmung). In Basel wurde die Abstimmung infolge des Aufstandes bis zum 28. Februar verzögert.

³ Sehr auffallend ist es, daß Bonjour, Geschichte der Schweiz, Bd. II, S. 412, Basel nicht unter den Kantonen mit den neuen Verfassungen aufgeführt hat.

⁴ S. I. Teil, S. 150. Auch ein entschiedener Gegner der Stadt Basel, der Berner Kasthofer (s. sub. C. I) anerkannte, daß Basel „in trauriger Zeit das Gastrecht heilig geachtet“ habe. „Basler Zeitung“ No. 22.

⁵ Basel trat auch im Jahre 1814 für die Rettung der bedrohten Kantone Waadt und Aargau ein. S. „Basler Zeitung“ No. 29. Den Dank

schrei gegen Basel losließen, auf der Seite der Absolutisten, der heiligen Allianz.

Nach der leichten, unblutigen Unterdrückung des am 4. Januar ausgebrochenen Aufstands mit seinem operettenhaften Charakter trat in der schweizerischen radikalen Partei der große, ungerechtfertigte Umschwung ein. „Von da an wurden die Basler zu Aristokraten, Oligarchen, sogar zu Kannibalen gestempelt“⁶. Den immer wieder neu provozierten Wirren legten die Radikalen und in der Folge auch die schweizerischen Geschichtsschreiber zwei auf dem Boden der staatsrechtlichen Theorien ermittelte Ursachen unter, die man je nach der subjektiven Veranlagung als Quelle oder als bloßen Vorwand für die leidenschaftlichen Kämpfe erklären kann:⁷ Die Verteilung der Großratssitze zwischen der Stadt und der Landschaft (das Repräsentationsrecht) und die Revisionsbestimmung der Verfassung mit der Notwendigkeit der gesonderten Mehrheiten von Stadt und Land. Man ist allerdings versucht, von der neuzeitlichen Einstellung aus beide Normen dem reaktionären Geist der Vergangenheit zuzuschreiben. Interessant ist aber, daß wir die gleichen, auf einem Dualismus beruhenden Gesichtspunkte in der allermodernsten Zeit wieder antreffen, als Postulat der Freunde eines selbständigen Baselbiets, die ihre besondern Interessen in dem ihnen unwillkommenen Verfassungswerk für einen einheitlichen Kanton Basel durch besondere Garantien sichern wollen.

Für die geistige Einstellung der Regenerationszeit selbst ist es höchst bedeutsam, daß im Jahre 1831 der Zürcher Regierungsrat Melchior Hirzel, der Vertrauensmann der Radikalen⁸, frei von jeder doktrinären Vorstellung den rein historischen

für das Asyl erntete die Stadt Basel in der Weise, daß Ludwig Snell in den Jahren 1831—1833 gegen sie mit dem „Schweizerischen Republikaner“ die schweizerische Landpartei aufhetzte, während sein Bruder Wilhelm, der eine Professur erhalten hatte, im Teilungsprozeß die Klage der Landschaft vertrat.

⁶ „Basler Zeitung“ Nr. 29.

⁷ Der verstorbene Bundesrichter K. A. Brodtbeck, der in Übereinstimmung mit uns den wirklichen Grund für die Unzufriedenheit der Bauern in wirtschaftlichen Forderungen erblickte (s. insbesondere IV. Teil, S. 129 ff.), warf der radikalen Presse vor, daß sie lieber mit allgemeinen Schlagworten gekämpft und zu Unrecht „den Unwillen über die Unnachgiebigkeit Basels bei der Behandlung der Amnestie-, Revisions- und Repräsentationsfrage zu propagandistischen Zwecken vorangestellt“ habe. („Die Trennung Basels im Lichte des Bundesrechts.“ S. 88.)

⁸ Über seine Wahl zum Bürgermeister nach der Verdrängung des liberalen von Muralt s. sub. C. I.

Standpunkt vertreten hat mit der Forderung auf Anerkennung der aus der Jahrhunderte alten Entwicklung hervorgegangenen Selbständigkeit der Stadt Zürich, die ihre hohen Kulturinteressen nicht preisgeben dürfe. Er hat nichts anderes getan als die Basler Staatsmänner; nur schöpfte er mit einer viel größeren Kelle. Sein Programm lautete: „Wir wollen Eintracht und Freundlichkeit; wir wollen ein Gemeinwesen zum Nutzen und Frommen Aller. Dahin kenne ich nur *einen* Weg, den der Mitte, des Vergleichs, der Mäßigung... Stadt und Landschaft reichen sich die Hand zu einem Gemeinwesen mit gleichen Rechten. Hundert von der Stadt, Hundert von der Landschaft im Großen Rat, das schiene mir das Richtige, Vergleichende, Versöhnende... Aber Welch Gegensatz von Stadt und Land! Wir machen ihn nicht; er ist gegeben seit hundert und hundert Jahren und verwischt sich nicht, wenn ihr ihn noch so künstlich zu übertünchen vermöchtet... Unser Kanton hat wirklich eine Stadt- und Landbürgerschaft; er besteht wirklich aus Stadt und Land, wird hoffentlich noch lange zum gegenseitigen Segen bestehen und sich immer mehr der ihm als Städtekanton zu Teil gewordenen Bestimmung nähern“⁹.

Während sich die Stadt Basel das Anderthalbfache ihres arithmetischen Anspruches ausbedungen hatte, wollte Melchior Hirzel der Stadt Zürich mit rund 5 % der Gesamtbevölkerung ein Privileg, bestehend in der zehnfachen Zahl der Sitze verschaffen. Sie erhielt tatsächlich noch das Siebenfache. Es ist gewiß ein eigentümlicher Umstand, daß gerade diejenigen Kantone, die die Basler Verfassung angriffen und ihre Gewährleistung verweigerten, wie Zürich, Luzern, St. Gallen und Solothurn, ihren eigenen Hauptstädten die größere Abweichung vom Grundsatz der Vertretung im Verhältnis zur Bevölkerungszahl bewilligt hatten¹⁰. Das Gleichnis vom Splitter und Balken drängt sich auf.

Ein zweiter von einem sterilen Doktrinarismus zeugender Angriffspunkt war die hauptsächlich von den Professoren Ludwig Snell und Troxler vertretene These, daß der Große Rat

⁹ Melchior Hirzel: „Beiträge zur Verbesserung der Verfassung des Kantons Zürich.“ 1831.

¹⁰ Vgl. I. Teil, S. 195 ff. Kasthofer (s. Anm. 4) stellte im Vortrag an den Großen Rat die Frage: „Soll Basel, die Stadt, durch die Eidgenossen mit Gewalt zur Anerkennung des Kopfszahlgrundsatzes gezwungen und also, wie einst Zürich wegen des österreichischen Bundes belagert werden?“ Er verglich Basel mit dem reichen Jüngling im Evangelium, dem nichts mangelte, als daß er sein Gut unter die Armen verteilte, „also wirkliche Rechtsgleichheit eintreten ließ.“ „Basler Zeitung“ Nr. 22.

nicht die Befugnis zur Schöpfung einer neuen Verfassung besessen habe. Zu einem derart wichtigen Werke der Volkswohlfahrt sei nur ein vom Volk gewählter Verfassungsrat berufen als wahres Organ der Volkssouveränität. Mit diesen Theorien hing es zusammen, daß die Basler Verfassung, ohne die Anfechtung eines andern Punktes, von den radikalen Zeitungen, besondern Parteischriften und selbst von ihrem Mitschöpfer Gutzwiller als elendes Machwerk, als Dokument der Schmach und Schande und als Teufelswerk der Reaktion gebrandmarkt worden ist. Eine besonders typische Verfluchungsformel hatte Snell im „Schweizer. Republikaner“ ergossen¹¹, jedenfalls ohne die Verfassung überhaupt gelesen zu haben¹².

Die doktrinäre Raserei ging noch weiter. Der auf der Verfassung beruhende, vom Volk im gesetzlichen Verfahren gewählte Große Rat wurde als nichtswürdige Afterorganisation, als eine Bande von Meuchelmördern, Brandstiftern und „Rebellen“ beschimpft; dagegen maß man den Beschlüssen, die man auf der Landschaft vor schnell zusammenberufenen, oder auch mit List, Betrug und Terrorismus zusammengezwungenen Volkshaufen verlesen ließ, die unanfechtbare, aus der Volkssouveränität fließende Wahrheit bei. Die radikale Partei erinnerte sich nicht daran, daß der Vater der schweizerischen Regeneration, der „teure selige Verewigte“, wie Dr. Keller den Paul Usteri nannte, des von einer imposanten Volksmenge besuchten Tages in Uster mit Entsetzen gedachte und vor solchen Zusammenkünften warnte, da man auf diese Weise jede Regierung sprengen könne, auch die beste¹³.

Sehr instruktiv ist das Zeugnis des gehässigen, leidenschaftlichen Gegners der Basler. „Der Eidgenosse“ dozierte einer Opposition im eigenen Kanton die einzig gültige Lehre

¹¹ „Wie man an einer Verfassung, die auf jeder Seite mit Blut bespritzt und mit Tränen befeuchtet ist, die von den Todesröcheln schuldlos Gemordeter und von den Flüchen unglücklicher Weiber... armer Waisen... und an den Bettelstab gebrachter Familien eingesegnet wurde, an einer Verfassung, die wie die Brandfackel der Megären Haß und Zwiebracht in glückliche Täler und Jammer und Elend in den Frieden der höchsten Sennhütten des Jura getragen und wie ein Gespenst der Nacht Unruhe und Bangigkeit in der ganzen Eidgenossenschaft erregt..., wie man an einer solchen Verfassung noch Geschmack finden kann, ist unerkklärlich.“ („Schweiz. Republikaner.“ Beiblatt zu Nr. 26.)

¹² Wir haben diesen Eindruck auch von den Schweizerischen Historikern, die der Basler Verfassung ihre Rückständigkeit vorwerfen.

¹³ Votum seines Schwiegersohnes Usteri-Usteri in der Sitzung des Zürcher Großen Rates vom 12. März 1832. „Bündner Zeitung“ Nr. 24, „Vaterlandsfreund“ Nr. 14.

von der wahren Volkssouveränität und von der Bedeutung von Parteiversammlungen und ihren Rechten: „Nicht einverstanden sind wir darin, daß jede mißvergnügte Rotte die bestehende Verfassung stürzen dürfe... Die Gesamtheit des Volkes ist der Souverän, nicht aber ein noch so großer Haufe. Wenn im Bezirk Hochdorf eine Bittschrift Mann für Mann unterzeichnet wird und kein einziger fehlt, so rührt darum diese Bittschrift nicht von dem Souverän her; denn dieser ist nur die Gesamtheit des ganzen Volkes... Das Volk als Gesamtheit hat kein anderes Organ als den Großen Rat und eben darum kann Volk und Großer Rat eigentlich nie in Zwiespalt geraten“¹⁴. Hätte man für den Kanton Basel die gleichen Grundsätze gelten lassen, so wäre kein Streit möglich gewesen.

Hier aber bildeten die Überspannung des Begriffes der Volkssouveränität, als deren Träger auch die unwürdigsten Elemente angesehen wurden, und die absichtlich mißverstandene Auslegung der neuen subjektiven Volksrechte die theoretische Quelle für die Auflösung der gesetzlichen Ordnung. Die Aufhetzung der Bürger zur Rebellion und zu brutalen Gewalttaten galt als Recht der freien Meinungsäußerung, die Gründung von revolutionären Organisationen als Versammlungsfreiheit, die trotzig Verweigerung jeden Gehorsams gegenüber den Behörden und der Tagsatzung galt als Petitionsrecht und die Überschwemmung des Landes mit Schmähchriften als Pressefreiheit¹⁵. Ist es nicht überaus traurig, daß die Zerreißung des bisher glücklichen Kantons einem öden Doktrinarismus¹⁶ zu verdanken ist, der die Grundlage für die immer schärferen Angriffe der radikalen Partei abgab, während sie selbst diese po-

¹⁴ „Eidgenosse“ Nr. 33, s. ferner Nr. 36 betreffend das Revisionsrecht der Verfassung, zitiert im IV. Teil, S. 214; andererseits die scharfe Kritik in der „Neuen Zürcher Zeitung“ Nr. 35.

¹⁵ Wir verweisen auf die Worte Tscharners in der Sitzung der Tagsatzung vom 30. März: „Wenn nämlich nach dieser im Kanton Basel geläufig gewordenen Auslegung alles Toben und Wüten an Gemeindeversammlungen..., alles Ausstoßen von Droh- und Schreckworten gegen Andersdenkende, alle Verunglimpfung der verfassungsmäßigen Behörden, sowie alles Predigen von Aufruhr und Empörung durch die zugestandene Freiheit der Meinungsäußerung hat gerechtfertigt werden wollen..., so konnten die Repräsentanten allerdings in dieser Art und in diesem Grade einer sonst wünschbaren Freiheit nur den unseligsten Mißbrauch wahrnehmen, gegen welchen jedoch ihre Instruktionen keine genügenden Abhilfsmittel darboten.“ (Basler Revolution, III. Nr. 20, S. 30.)

¹⁶ Die „Bündner Zeitung“ eröffnete den neuen Jahrgang mit der Frage: „Liegt denn wirklich die Schuld all des Übels... einzig in den Formen unserer Verfassungen? Liegt sie nicht vielmehr in den Menschen und in ihrer grenzenlosen Verkehrtheit?“

litischen Glaubenssätze je nach Gelegenheit im diametral entgegengesetzten Sinne anwandte? Muß man nicht den Worten Heuslers beipflichten, der nach der Jahreswende in der „Basler Zeitung“ (Nr. 17) im Rückblick auf die auch von ihm zusammen mit dem Tugendbund eingeleitete Verfassungsbewegung schrieb:

„Das Herz des Vaterlandfreundes konnte hoch und freudig schlagen bei dem Anblick der schön aufkeimenden Saat, bei der Wahrnehmung eines stillen Geistes, der mächtig wirkt und schafft. Mit Zuversicht konnte man hoffen, daß in wenigen Jahren ohne Sturm, ohne gewaltsame Erschütterungen auch die Verfassungen selbst den Forderungen der Zeit mehr und mehr angepaßt und die Schweiz so eines Glückes und einer Freiheit sich erfreuen würde, welche sie von allen Völkern ausgezeichnet hätte. Wie hat sich seither die Gestalt der Dinge verändert! Wer erkennt in dem jetzigen Toben und Schreien, in den aufgeregten Stürmen der Leidenschaft noch die Spuren des früheren Strebens?“

Die gleiche Auffassung, daß man eigentlich die Basler Verfassung hätte schützen und es den Baslern anheimstellen können, „sich später dann nach Gutfinden mit der nie rastenden Umgestaltung der Begriffe und Dinge zurecht zu finden“, hat ihr scharfer Gegner Baumgartner grundsätzlich zugegeben¹⁷.

Gegenüber den vielen, öfters in schönen Phrasen niedergelegten Berufungen auf die politischen Freiheitsgrundsätze, deren Verletzung durch die Basler Regierung man ohne Prüfung voraussetzen pflegt, ist das drastische Geständnis des „Erzählers“, des Organs Baumgartners zu erwähnen, daß sich die Basler Händel schließlich doch nur um Personen drehten¹⁸, worauf die Basler Zeitung (Nr. 3) replizierte: „Also um eines Buser, eines Hug, eines Gutzwillers, eines Singeisen willen haben die Großen Räte mehrerer Kantone sich verleiten lassen, den geschworenen Bund zu verdrehen und so den Untergang des unglücklichen Vaterlandes vorzubereiten.“

Bei der Beurteilung der mit diesen Personen zusammenhängenden Amnestiefraße sollte man die Vergleichung mit dem Kanton Neuenburg nicht unterlassen. In Basel mußte einzig der

¹⁷ „Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen“, Bd. I, S. 280. Daß er und seine Kollegen im gegenteiligen Sinne handelten, rechtfertigte er mit der viel gebrauchten Phrase, daß die Gewährleistung einer Verfassung nicht mehr zur Unterdrückung des Volkes erfolgen dürfe, während Basel in Wahrheit den Schutz des Volkswillens verlangte (s. sub. C. I).

¹⁸ Weber (Diss. S. 105) hat ebenfalls ein Hauptgewicht auf die Personenfrage gelegt. (s. III. Teil, S. 321.)

als Leiter des Januaraufstandes verurteilte Meßmer fünf Monate im Gefängnis sitzen, bis ihn der Große Rat begnadigte. Trotzdem wurden die radikalen Blätter nicht müde, über die Grausamkeit der Stadt Basel zu zetern, in deren Kerker die edelsten Volksführer schmachten und dem Schafotte entgegensehen mußten. Selbst in den Ratssälen und der Tagsatzung ertönten solche Anklagen¹⁹.

In Neuenburg verurteilte das Kriegsgericht, nach der Unterwerfung des zweiten Aufstandes durch Gouverneur von Pfüehl in zwei Tagen (17. Dezember), am 26. Dr. Rösinger und Dr. Petitpierre und am 3. Januar in contumaciam Bourquin, Louis und Charles Renaud, Cugnier und Constant Meuron zum Tode²⁰, verbunden mit entehrenden Nebenstrafen. Es folgten noch weitere Urteile mit Todes- und Gefängnisstrafen, zum Teil auch Verurteilungen zu Prügeln und Ausstellung am Schandpfahl. In den schweizerischen Zeitungen und Ratssälen blieb es still. Ja, das Erstaunliche geschah, daß der Inspirator und die Verkörperung des revolutionären Geistes der Helvetik, der General Frédéric César Laharpe am 27. Dezember an den Großen Rat des Kantons Waadt die Forderung stellte, daß die den Neuenburger Insurgenten zugelaufenen Waadtländer streng nach dem Gesetz vom 20. September 1805, das zehn Jahre Kettenstrafe vorsah, bestraft werden müßten²¹. Was soll man aber erst dazu sagen, daß die radikale Berner Regierung den zum Tode verurteilten Constant Meuron dem Könige von Preußen auslieferte, ohne daß dieser dazu drängte? In der größten Verblüffung schwieg die ganze Schweiz²².

¹⁹ Einer der Hauptankläger in der Sitzung der Tagsatzung vom 26. August 1831 war Schaller gewesen, welcher der Stadt Basel ihre Politik der Kanonenkugeln und des Köpfe-Abschlagens vorwarf. (s. III. Teil, S. 312). In seinem Kanton wurde ein Mann, der ein Rind im Werte von 95 Franken gestohlen hatte, zum Tode verurteilt und dann vom Großen Rate am 7. Januar 1832 begnadigt, „zu 20 Jahren Schellenwerk mit Hals- und Fußseisen.“ „Appenzeller Zeitung“ Nr. 4, „Eidgenosse“ Nr. 3, „Basler Zeitung“ Nr. 12.

²⁰ Die Todesstrafe wurde an keinem vollzogen. Petitpierre starb schon im Jahre 1834 im Gefängnis; Rösinger war zehn Jahre lang in der Festung Ehrenbreitstein gefangen.

²¹ Der „Vaterlandsfreund“ fügte den Kommentar bei: „Folgerecht werden die radikalen Blätter nun auch diesen Mann einen Aristokraten nennen müssen.“ Der Große Rat trat am 9. Januar auf den Antrag von Laharpe nicht ein; dagegen wurden fünf gefangene Waadtländer vom Neuenburger Kriegsgericht zu Gefängnisstrafen von einem oder mehreren Monaten bis zu 20 Jahren verurteilt.

²² Der St. Galler „Erzähler“ hatte zuerst versucht, die Regierung rein zu waschen und die Schuld auf die Berner Stadtpolizei zu schieben;

Nicht die Härte dieser Kriegsgerichtsurteile, sondern der Sieg der „reaktionären“ Macht hatte schon mehrere Wochen vor jenen den Kasimir Pfyffer zu einem neuen Sturmlauf aufgepeitscht, der eine Wiederholung der sich im Kanton Basel abspielenden Tragödie androhte. In der Luzerner Großratsitzung vom 11. Dezember hatte er dem sich heftig sträubenden Schult heißen Amrhyn die Instruktion aufgedrängt, daß er auf der Tagsatzung die Neukonstituierung des Kantons Neuenburg nach den Grundsätzen des Bundesvertrages oder seine Lösung von der Schweiz fordern müsse; er begründete den Antrag damit, daß die monarchistische Verfassung mit Artikel 7 der Bundesakte, der Untertanenverhältnisse verbiete, unvereinbar sei. Diese Bestimmung konnte sich jedoch nicht auf Neuenburg beziehen, da der Kanton eine Verfassung nach dem Prinzip der Repräsentation besaß und überdies in voller Kenntnis seiner Personalunion mit Preußen in den Staatenbund aufgenommen worden war. Bei der im Kanton Neuenburg seit Mitte Dezember herrschenden Psychose mit der Erbitterung der Bevölkerung gegen den Radikalismus schreckte Amrhyn davor zurück, auf der Tagsatzung einen Antrag zu stellen, der als eine verklausulierte Aufforderung zum Hochverrat anzusehen war. Kasimir Pfyffer wollte sich aber durch das Gebot *salus publica suprema lex* nicht leiten lassen und wies alle Besorgnisse Amrhyns vor bedenklichen Verwicklungen zurück. Sogar auf die Gefahr einer ausländischen Intervention verlangte er die Antragstellung auf der Tagsatzung²³. Da er selbst die Instruktion nicht vorbringen konnte²⁴, drohte er seinem Kollegen in einer Note vom 25. Dezember mit einer Anklage vor dem Großen Rate. Amrhyn blieb jedoch fest.

Dieser Konflikt war für die „Appenzeller Zeitung“, die dem gemäßigten Amrhyn feindlich gesinnt war, eine wahre Freude; sie beeilte sich, Öl ins Feuer zu gießen²⁵, wobei sie in raffinierter Weise den Angriff gegen Pfyffer richtete in der offenbaren Absicht, diesen auf der beschrittenen Bahn weiter

diese wies aber nach, daß sie mit der Auslieferung nichts zu tun hatte. „Bündner Zeitung“ Nr. 32; „Basler Zeitung“ Nr. 59; „Republikaner“ Nr. 17.

²³ „Appenzeller Zeitung“ Nr. 13; „Republikaner“ Nr. 7; „Neue Zürcher Zeitung“ Nr. 21 und 22.

²⁴ Die ersten Gesandten jeden Standes saßen in der Tagsatzung in der vorderen Reihe auf Fauteuils und erhielten allein vom Präsidenten das Wort; die zweiten und dritten Gesandten saßen hinten auf Sesseln. Ein solcher kam nur zum Wort, wenn ihm der Erste einmal seinen Fauteuil überließ.

²⁵ S. Beilage zu Nr. 204/5 vom 31. Dezember 1831.

zu hetzen. Unter dem Titel: „Großrätliche Renommisterei“ verhöhnte die Zeitung den Großen Rat von Luzern, der gewaltig liberalisiere und dann zurückkrebse. Dr. Pfyffer hätte gescheiter getan, seine Majestät, den König von Preußen, um die Einverleibung Neuenburgs in seinen Staat zu bitten und sich so den roten oder schwarzen Adlerorden zu verdienen. Jetzt konnte Pfyffer nicht mehr zurück, auch wenn er gewollt hätte. Seine Zeitung lenkte nun die Polemik gegen Amrhyn, das bisherige, wenigstens repräsentierende Haupt der eigenen Partei²⁶.

Viel schlimmer war es, daß die „Appenzeller Zeitung“ und der „Eidgenosse“ mit aller Schärfe die Loslösung Neuenburgs vom Schweizerbunde betrieben. Die erstere hatte schon in der Nummer vom 31. Dezember einen Artikel gebracht: „So dich dein Auge ärgert, reiß es aus!“ mit der Forderung auf Emanzipation der Schweiz von Neuenburg und der Tagsatzung von dessen Deputierten. In großem Sperrdruck schrieb die Zeitung: „Seine Durchstreichung von der Liste der Kantone wird erste Bedingung unserer Beruhigung von Innen und Abhängigkeit von Außen.“ Auch der „Eidgenosse“ bewies in seiner ersten Nummer des neuen Jahrgangs, daß Neuenburg mit seinem fehlerhaften Verfassungsprinzip nicht mehr länger ein Kanton der Schweiz sein könne; die Tagsatzung werde auch nicht mehr in der Lage sein, die herrschende Partei durch Eidgenössische Truppen zu schützen. Eine neue Gewaltanwendung würde zu einem entsetzlichen Bürgerkrieg führen, da sich an die Neuenburger Republikaner „zahlreiche Schweizerische und Französische (!) Anhänger“ angeschlossen. Von den Milizen könne die Tagsatzung in diesem Falle keinen Gehorsam erwarten.

Noch war kein Vierteljahr verflossen, seit die Vertreter der Basler Behörden den Repräsentanten in bedingter Form erklärt hatten, daß eine weitere feindliche Einstellung der Tagsatzung die Stadt Basel zum Austritt aus dem Schweizerbund nötigen könnte, und schon drängten die radikalen Zeitungen auf den Ausschluß eines zweiten Kantons, allem Anscheine nach mit vollem Erfolg. Denn die Bevölkerung Neuenburgs, die ihrem Fürsten nach den beiden unüberlegten Putschen ihre Treue beweisen wollte und über die schweizerische radikale

²⁶ Sie drohte ihm: „Wenn es Leute gibt, die durch ihnen leider bewiesene Devotion glauben, sie können tun, was sie wollen, so wird der Große Rat solche Leute in die Schranken der Gebühr zurückzuweisen wissen.“ „Eidgenosse“ Nr. 2. Über die Auseinandersetzung von Pfyffer mit Amrhyn im Großen Rat s. sub. C. I.

Partei erbittert war²⁷, sprach um Mitte Januar durch Abstimmung in mehreren Bezirken die Absicht aus, sich von der Schweiz zu trennen²⁸, worüber der „Eidgenosse“ in der Nummer vom 20. Januar frohlockte: „Ein recht kluger Gedanke scheint sich der Neuenburger zu bemächtigen, nämlich sich von der Schweiz loszutrennen. Wenn sie doch nur, wie eher wie lieber, diesen Vorsatz ins Werk setzten. Neuenburg war immer eine schlimme Zugabe für die Schweiz... für den geringen Gewinn, den das kleine Neuenburg den Eidgenossen an materieller Stärke gewährt, verliert sie wegen der Verschiedenartigkeit der Regierungsform und der Interessen dieses Ländchens desto mehr an moralischer Stärke.“

Am 16. Februar beschloß der gesetzgebende Rat von Neuenburg mit 262 gegen 15 Stimmen, dem Könige das Gesuch um Genehmigung des Austrittes aus dem Schweizerbund zu unterbreiten. Sofort stellten sich noch zwei weitere radikale Blätter in die Reihe der gegen Neuenburg hetzenden Zeitungen. Der St. Galler „Erzähler“ forderte die Wegweisung der Neuenburger Gesandten von der Tagsatzung oder die Annektierung des Landes als integrierenden Teil der Schweiz, und der Nassauer Ludwig Snell schrieb in seinem Organ vom 24. Februar der Schweiz vor, daß sie nicht in demütiger Geduld die Antwort von Berlin abwarten dürfe, sondern sofort definitiv die Trennung aussprechen müsse, worauf der „Eidgenosse“ den Reigen fortsetzte²⁹.

Welcher Schweizer wollte heute den Verlust des schönen Neuenburger Ländchens verschmerzen! Aber ganz abgesehen von der gefühlsmäßigen Einstellung hätte erst noch die Frage eine ernste Prüfung erfordert, ob die Eidgenossenschaft einem durch die fundamentale Veränderung der staatsrechtlichen Struktur Neuenburgs ausgelösten Konflikt wirklich in aller Ruhe hätte entgegensehen können, wie Pfyffer meinte. Eine französische Stimme mahnte zum Aufsehen.

²⁷ Der Groll richtete sich auch gegen die eidgenössische Besatzung. Der „Constitutionel Neuchâtelois“ schrieb am 24. Dezember: „Besser ist's zwei Tage Bürgerkrieg als zwei Monate eidgenössische Besatzung,“ eine Sentenz, die die Basler mit weit besserem Recht hätten aussprechen können. Oberst Wieland aber hatte das Schlimmste gewählt, einen halben Tag Bürgerkrieg.

²⁸ Im Bezirk Valengin stimmten am 16. von 2960 Bürgern 2898 für die Loslösung.

²⁹ „Vaterlandsfreund“ Nr. 8, „Bündner Zeitung“ Nr. 9, „Eidgenosse“ Nr. 9 und 16: „Die Eidgenossenschaft kann... nie eine solche Schmach erdulden.“

Die katholischen Priester des Berner Jura hatten eine von der Regierung verlangte Eidesleistung auf die neue Verfassung verweigert und schickten sich an, die Zwangsmaßregeln der Behörden mit der Aufreizung der Bevölkerung zum Kulturkampf zu beantworten. Die mit dem französischen Ministerium in Verbindung stehende Pariser Zeitung „Messenger“ warf in Besprechung der Ereignisse an der französischen Ostgrenze in den Nummern vom 23. und 25. Februar die Frage auf: „Sollte aber Neuenburg wieder an Preußen abgetreten werden . . . wird Frankreich nicht noch mit mehr Recht das Bistum Basel zurückfordern dürfen, welches eine wichtige Grenze gegen dieses Königreich bildet? . . . Frankreich steht da jedem offen.“ Darauf folgte die Behauptung, daß das Fürstbistum durch den Wiener Kongreß zu Unrecht von Frankreich abgetrennt worden sei und überdies der Schweiz nichts nütze; es harmoniere weder in Sprache noch Sitte mit den Schweizern und vergrößere nur das ohnehin zu mächtige Bern³⁰. Der „Messenger“ hatte wirklich vom „Eidgenossen“ sehr rasch gelernt. Dieser (Nr. 16) hatte Neuchâtel als das fünfte Rad am Wagen der Eidgenossenschaft bezeichnet, und jener wollte dem Kanton Bern den überflüssigen Ballast abnehmen. Sein Avis au lecteur war nichts anderes als die unverhüllte Offerte an Preußen: „Nimm Neuenburg und überlaß uns das alte Fürstbistum“³¹.

Vergebens versuchten die liberalen Zeitungen, wie hauptsächlich der „Vaterlandsfreund“ und die „Bündner Zeitung“ den von der Parteileidenschaft verblendeten Politikern die Augen zu öffnen und sie zur Besonnenheit und zur Rückkehr auf den sichern Pfad des verfassungsmäßigen Regimes zu mahnen. „Wohin soll auf beiden Seiten solche Leidenschaftlichkeit führen?“ fragte der „Vaterlandsfreund“ am 12. Januar. „Nicht bloß zu Neuenburg, nicht bloß zu Basel haben sich schon solche Stimmen (sc. Trennungsgelüste) geäußert . . . Was einst blinder Religionshaß am Ende des 16. Jahrhunderts zu bewirken strebte, die gänzliche Trennung der Eidgenossenschaft, damit die Zerstreuten desto sicherer ein Raub der Fremden würden, das strebt nun ebenso blinder Fanatismus im 19. Jahrhundert zu

³⁰ Vgl. „Vaterlandsfreund“ Nr. 10, „Bündner Zeitung“ Nr. 19, „Eidgenosse“ Nr. 20.

³¹ Die Stuttgarter Zeitung brachte am 16. Januar eine Warnung aus Wien, daß der Kaiser über die revolutionären Wirren in der Schweiz erzürnt sei und dem Eidgenössischen Vorort alle Mittel für die Herbeiführung der gesetzlichen Ordnung zur Verfügung stellen wolle.

Stande zu bringen, unbekümmert, ob der Fluch der Enkel fürchterlich auf unserer rasenden Zeit lasten werde.“

Die „Bündner Zeitung“ (Nr. 1) sekundierte ihrer Kollegin: . . . „Für trunken von Leidenschaft werden uns unsere Nachkommen erklären, wenn sie die schändlichen Ausfälle lesen, womit die Parteien sich verfolgen. Für sinnverwirrt, wenn sie zurückblicken, wie in Jahr und Tag wir nicht dazu gelangen konnten, uns über unsere Gesetzgebung zu verstehen und den wahren Volkswillen zu erkennen . . . für siech und lahm an Geist und Körper, wenn einmal die Geschichte mit unbestechlicher Wahrheit dartut, wie Hunderttausende sich ängstigen, mißhandeln, tyrannisieren lassen von etlichen Schreibern, Volksschmeichlern und Unruhestiftern.“

Auf die Mahnung der „Neuen Zürcher Zeitung“ um Mäßigung spielte die „Appenzeller Zeitung“ die Unschuldige. Heuchlerisch meinte sie in Nr. 14: „Auch wir haben einst zu den gutmütigen Träumern gehört, welche sich einbildeten, durch Mäßigung sei eine Aussöhnung mit der aristokratischen Partei möglich“³². In welcher Weise sie sich diese Versöhnung dachte, geht aus ihren Kampfarmen hervor, die zum größten Teil von Troxler stammten, der nach seiner Flucht aus Basel³³ auf seinem Landgut Aarmatt bei Aarau wohnte und seiner Wut über die Antastung seiner edeln Persönlichkeit, wie auch seiner Enttäuschung über seine wiederholte Ablehnung durch die Luzerner Regierung³⁴ in unermüdlichen Schmähartikeln über die Gegner Ausdruck gab. Nach dem System der politischen Brunnenvergiftung unterzeichnete er seine Korrespondenzen in der „Appenzeller Zeitung“ bald mit Troxler, bald mit einem Schriftstellernamen (Philaleth oder Pertinax³⁵), bald zog er die Anonymität

³² Über die träumerische Gutmütigkeit der „Appenzeller Zeitung“ vgl. I. Teil, S. 278 ff., II. Teil, S. 26, 32 und 95, III. Teil, S. 280 ff.

³³ S. IV. Teil, S. 192.

³⁴ Auffallend ist es, daß die radikale Regierung von ihrem politischen Bundesgenossen nichts wissen wollte; offenbar fürchtete sie den unverbesserlichen Querulanten; auf sein Gesuch um Übertragung eines Amtes in seinem Heimatkanton hatte er lediglich einen Protokollauszug erhalten, aus welchem er ersah, daß ihm „die obersten Götter Luzerns grollten“. Über seine früheren Bemühungen für die Rückkehr nach Luzern s. Götz. Auch an seinem neuen Wohnsitz, „der ihn so schnöde wie möglich empfing,“ fühlte er sich verfolgt. Götz (s. Zitat I. Teil) S. 128.

³⁵ Über die Identität von Troxler mit Pertinax s. Basler Zeitung Nr. 16 in Verbindung mit der Appenzeller Zeitung Nr. 5. Den gleichen Namen verwandte er im Jahre 1833 in seinen Kampfschriften gegen die neue Bundesverfassung. Götz S. 180 und 181. Ferner Basler Zeitung Nr. 96, Bündner Zeitung Nr. 45, 75 und 82; Eidgenosse Nr. 75, Neue Zürcher Zeitung Nr. 74.

oder sogar falsche Initialen vor³⁶. In allen Fällen ist sein grober Stil leicht erkennbar, der an Stelle von klaren Tatsachen und logischen Begründungen langatmige phrasenreiche Ausführungen brachte mit einer besondern Vorliebe für das Zurückschweifen in das Altertum, reichliche Zitate von Bibelstellen und philosophischen Sentenzen. Wenig im Einklang zu diesen standen die auf die Feinde niederprasselnden Lästerungen, die man manchmal geradezu als unflätig bezeichnen kann, so z. B. wenn er die Aristokraten mit den Säuen der Gergesener, in welche die schlimmen Geister fuhren, verglich³⁷, oder wenn er sie und die Gemäßigten als „alberne und niederträchtige Roués et Pourris“, als eine „ruchlose Faktion“, und als „Marodeurs der Aristokratenarmee“ verfluchte³⁸. Die „Allgemeine Schweizer Zeitung“ in Bern wurde „das infamste Schandblatt von Europa“ und der „Schaffhauser Korrespondent“ die „Schaffhauser Kloake“ genannt³⁹.

Die Polemik der „Appenzeller Zeitung“ und des „Schweizer. Republikaner“ beweist klar und deutlich, daß die Tagssatzung nicht in der Lage gewesen wäre, mit dem Kompromißvorschlag ihrer Kommission den Frieden herzustellen. Auf die irrtümliche Meldung, daß der Basler Große Rat diesem Antrage zugestimmt habe, geriet die „Appenzeller Zeitung“ in Wut und schritt zu einem neuen scharfen Angriff gegen Basel und „seine bluttriefende Regierung“ mit dem der Gewohnheit Troxlers entsprechenden Breitschlagen der Theorie, daß der Große Rat ein Recht usurpiere, das ihm nicht zustehe. „Da-

³⁶ Im Widerspruch zu seinen Vornamen Ignaz, Paul, Vital hatte er einen Artikel in der Appenzeller Zeitung Nr. 1 mit R. T. signiert. Darin hatte er sich als Prophet des modernen Kommunismus erwiesen, indem er den Baslern vorstellte, daß alles Vermögen vom Staate nur „geliehen“ sei. Als der Aargauer Rudolf Tanner sich über den Mißbrauch seiner Initialen beschwerte, zog Troxler nach seiner Art sich aus der Verlegenheit durch Schimpfen über „die niederträchtige Feigheit nichtswürdiger Buben, welche noch immer in der Basler Zeitung spukt, denen nichts heilig ist und die nur mit der Waffe der Lüge und Tücke, der Verleumdung und Lästerung zu kämpfen wissen.“ Appenzeller Zeitung Nr. 5 mit Unterschrift.

³⁷ Appenzeller Zeitung Nr. 3 mit dem Anfang: „Die Aristokratie ist eine giftige Viper.“

³⁸ Appenzeller Zeitung Nr. 14: Pertinax Artikel: „Mittenacht heißt die Stunde“ mit der Schmähung der „Basler blutbefleckten Verfassung“, der Eidgenössischen „willkürlichen Prokonsule mit ihren Vexationen“, der Berner „geschnürten Junker Offiziere“, des Schultheißen Amrhyn und schließlich mit einer Verhöhnung derer, die „von einem juste milieu in der Schweiz träumen und faseln.“

³⁹ Appenzeller Zeitung Nr. 14, bzw. Nr. 3.

mit würde der Regierungsdespotismus durch seine Feigheit geheiligt.“ (Nr. 16).

Im gleichen Sinne wettete der „Schweiz. Republikaner“ gegen den Versuch eines Friedensschlusses mit den Aristokraten⁴⁰. Die Vorschläge der Tagsatzungskommission nannte er in Nr. 2 „Blendwerke und Gaukelspiele, die mit der Heiligkeit des Rechts absolut unverträglich sind . . . Jocht man Stadt und Land zusammen, so wird sogleich die Leidenschaft wieder in Flammen ausbrechen . . . Auch der Kommissionsantrag wird nichts als Waffengeklirr, Verhaftungen, zuletzt die Exekutionen und Barbareien im Gefolge haben. Jenseits der Linie des Rechts beginnt ein dunkler Pfad; die Gräuel, in denen er endet, weiß keiner, der ihn betritt.“

Diese intransigente, unmäßige Kampfsprache gewährt uns wenigstens den Trost, daß der im folgenden Kapitel zu besprechende Fehlgriff des Großen Rates nicht unbedingt kausal für die Verlängerung des Kriegszustandes auf der Landschaft gewesen ist. Die dem Frieden geneigten Persönlichkeiten, wie Oberst Vischer und Ratsherr Heusler, erhalten mit ihren Befürchtungen vor der aus dem Kommissionsantrag fließenden „sechsjährigen Anarchie“ durch die Raserei der feindlichen Zeitungen wesentliche, wenn auch keine volle Rechtfertigung. In der Sitzung der Tagsatzung vom 26. März gab der Tessiner Gesandte das Votum ab: „La guerre que la presse se fait, dans les différents Cantons est l'image vivante de la diversion qu'y règne, et plus nous avançons, et plus cet esprit de fraternité qui faisait jadis le bonheur et la gloire de la Suisse s'évanouit. Jetez sur ce brasier ardent de la poudre, et vous ne pourrez plus éteindre l'incendie.“

Ungehört verhallte auch eine Mahnung der neutralen „Neuen Zürcher Zeitung“ vom 17. März: „Auch die Freunde der Demokratie sollten . . . die exclusive Anmaßung des Prädikats aufrichtiger Republikaner und Patrioten, die Verdächtigung und fanatische Intoleranz gegen alle, welche einer andern Theorie zugetan sind, lassen und als Bruder und ächten Schwei-

⁴⁰ Republikaner Nr. 6. Als Gegenbeispiel diene die Mahnung des gemäßigten „Journal de Genève“: „Möge jede Klasse nachgeben, möge die Aristokratie sich dem Volke nähern . . . Und wenn der Augenblick der Gefahr kommt, dann können wir diejenige Stellung einnehmen, welche einem freien Volke geziemt“. S. auch „Vaterlandsfreund“ Nr. 8. Mitte März erschien eine neue Genfer Zeitung „Le Fédéral“, deren erste Nummer von den liberalen Zeitungen sympathisch besprochen wurde. „Vaterlandsfreund“ Nr. 13; „Basler Zeitung“ Nr. 46.

zer jeden erkennen, der den gesicherten Fortbestand des Vaterlandes... redlich will.“

Der führende Politiker Jakob Baumgartner, der neben Kasimir Pfyffer und Ludwig Keller den größten Schuldanteil an den Basler Wirren zu tragen hat, charakterisierte als Historiker⁴¹ diese Epoche mit den Worten: „Es war ein vielbewegtes Leben durch die ganze Eidgenossenschaft, im Guten und Bösen, im Weisen und im Törichten, bewegt genug auch ohne die Zerrüttung im Kanton Basel.“

Bietet aber nicht als Resumé unseres Überblickes die von Andreas Heusler in der „Basler Zeitung“, Nr. 17, gestellte Frage das bessere Charakteristikon: „Ist denn das Schweizervolk glücklicher, ist es besser, ist es wahrhaft freier geworden durch die Ereignisse der letzten Zeit? Ist das Vaterland stärker, ist es geachteter nach Außen hin?... Unser Vaterland ist leider zerrissen, uneins, schwach und diese Zerrissenheit, diese Uneinigkeit, diese Schwachheit ist herbeigeführt durch die Revolution.“

B. Die provisorische Trennung auf der Landschaft

1. Der Entzug der Verwaltung durch den Großen Rat.

Nachdem die Tagsatzung im Dezember 1831 der kategorischen Forderung des Großen Rates auf unbedingte und unzweideutige Anerkennung und Garantie der Basler Verfassung nicht entsprochen hatte, standen die Basler Behörden vor der schweren Schicksalsfrage, ob sie aus dem Bruch des Bundesvertrages die Konsequenz zu einem feindlichen Schritt gegen die Tagsatzung, der im schlimmsten Falle zur Trennung von der Eidgenossenschaft führen konnte, ziehen sollten. Die außerordentliche Regierungskommission beschäftigte sich sofort nach dem Neujahr mit diesem Problem. Auch ihr war die große Tragweite der folgenden Ereignisse bewußt, so daß sie vor einer raschen Entscheidung zurückschreckte. Ein Mitglied, Staatsschreiber Braun, ließ sich insofern von einem guten Geiste leiten, als er mit seinem auf dem Antrage der Kommissionsmehrheit der Tagsatzung beruhenden und ihm in einigen Punkten entsprechenden Vorschlag wenigstens eine Basis zu weiteren Verhandlungen bieten wollte. Die Mehrheit der Kommission ließ sich aber ausschließlich von ihrem Rechtsgefühl und der staatsrechtlichen Erwägung leiten, daß sie sich auf den Boden der Verfassung

⁴¹ a. a. O. S. 289.